
BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried hat in öffentlicher Sitzung am 19.05.2022 beschlossen den Bebauungsplan „An der Goldwiese“ zu ändern (1. Änderung). Wesentliche Ziele der Änderung des Bebauungsplans sind:

- Eine flexiblere Umsetzung der Konzeption bzw. der Bebauung der Baugrundstücke zu ermöglichen.
- Klarheit für die Bezugshöhen bei der Beurteilung von Bauvorhaben zu schaffen.
- Die Umsetzbarkeit der konkretisierten Erschließungsplanung sicher zu stellen.
- Konkretisierung der Höhenfestlegungen im Hinblick auf eine verträgliche Bebauung zum Bestand.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nach Auffassung der Gemeinde Ried werden die Grundzüge der Planung durch die 1. Änderung des Bebauungsplans nicht berührt. Die Änderung erfolgt daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. (im Rahmen der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplans „An der Goldwiese“ - Aufstellungsbeschluss am 28.10.2021 – wurde bereits eine Umweltprüfung erstellt.) Gemäß § 13 Abs. 2 wird für das Änderungsverfahren von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Sinne der §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 152 und 153 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn., 156, 975/8, 977/13, 977/14, 977/25, 981 und 981/9 (Gemarkung Ried), südlich der Hörmannsberger Straße, und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Weiterhin hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 19.05.2022 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bauleitplans, in der Fassung vom 19.05.2022 durchzuführen.

Der Entwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 19.05.2022 liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom

20.06.2022 bis einschließlich 20.07.2022

im Rathaus der Gemeinde Ried (Sirchenrieder Straße 1, 86510 Ried, Zimmer 1) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

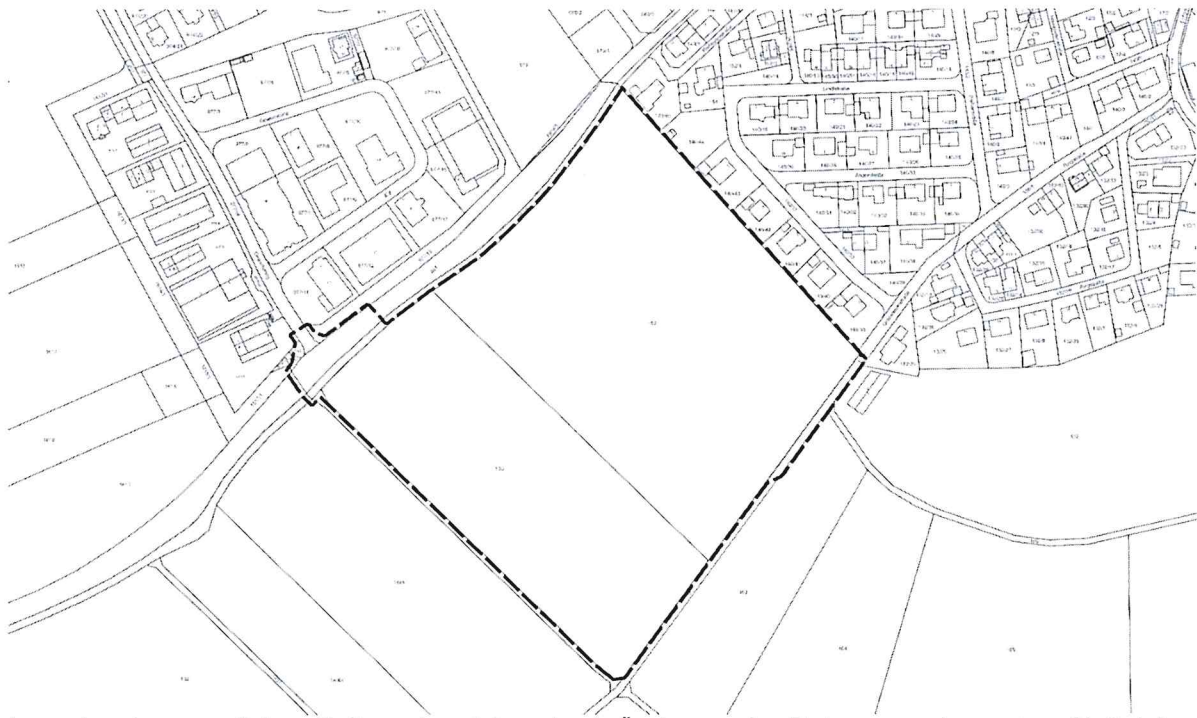
Allgemeine Dienstzeiten:

Dienstag, Freitag: 07:15 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Entwurf des Bauleitplans, einschließlich der Begründung steht während der Frist zur Stellungnahme zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Ried <https://gemeinde-ried.de/gemeinde-politik/bauleitplanung/bebauungsplaene/> zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans, ohne Maßstab (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022)

Ried, den 07.06.2022


Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

